

Zelte und Tragluftbauten

Unfallverhütungsvorschrift

vom 1. April 1990
in der Fassung vom 1. Januar 1997
mit Durchführungsanweisungen
vom April 1990

Stand Januar 2010

Die Unfallverhütungsvorschriften sind Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV).

Einzelne Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift werden ergänzt um Durchführungsanweisungen (DA). Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	3
§ 4 Einrichtungen für Auf- und Abbau	3
§ 5 Szenenflächen, Podien, Emporen	4
IV. Betrieb	
§ 6 Allgemeines	5
§ 7 Aufsichtführende	5
§ 8 Auf- und Abbau	5
V. Ordnungswidrigkeiten	
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	7
VI. Übergangsbestimmungen	
§ 10 Übergangsbestimmungen	7
VII. Inkrafttreten	
§ 11 Inkrafttreten	7
Anhang	10
Stichwortverzeichnis	11

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Zelte und Tragluftbauten.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für zeltartige Wetterschutzeinrichtungen im Hoch- und Tiefbau.

DA zu § 1:

Nach § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten nach den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und betrieben werden. Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) darf von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu den beim Bau und Betrieb von Zelten und Tragluftbauten zu beachtenden Regeln der Technik gehören z. B.:

- Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter,
- DIN EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit“,
- DIN 4134 „Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb“,
- VDE-Bestimmungen.

Weitere Anforderungen bzw. Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Zelte und Tragluftbauten enthalten die baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

Dies sind z. B.:

- Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten,
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zelte im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bauliche Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion und einer Hülle bestehen, und Membranzelte.

(2) Tragluftbauten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind bauliche Anlagen, deren äußerer Raumabschluss ganz oder überwiegend aus einer flexiblen Hülle mit oder ohne Stützung durch Seile oder Seilnetze besteht, welche von der durch Gebläse unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraumes getragen wird.

DA zu § 2:

Bei Membranzelten wird die Zeltform durch Maste und Abspannungen hergestellt, z. B. Zirkuszelte.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Zelte und Tragluftbauten entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sowie die erforderlichen Einrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sind.

§ 4 Einrichtungen für Auf- und Abbau

(1) Zelte und Tragluftbauten müssen so beschaffen sein, dass sie gefahrlos auf- und abgebaut werden können.

(2) Für Zelte und Tragluftbauten müssen Montageanleitungen vorhanden sein, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten.

(3) Für den Auf- und Abbau müssen Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass Bauteile und Gegenstände umfallen oder herabfallen können.

(4) Bei Auf- und Abbauarbeiten müssen den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen. Für Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe müssen zusätzliche Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein.

DA zu § 4 Abs. 2:

Sicherheitstechnische Angaben sind z. B.:

- Maßnahmen zum Schutz von Personen während der Auf- und Abbauphase,
- die Reihenfolge des Auf- und Abbaus,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Auf- und Abbauphasen,
- die Anschlagpunkte des Rüstzeuges und der Sicherheitsgeschirre.

DA zu § 4 Abs. 3:

Solche Einrichtungen sind z. B. Winden, Krane, Hubarbeitsbühnen, Spezialfahrzeuge, Arbeits- und Schutzgerüste.

DA zu § 4 Abs. 4:

Nach § 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Schutzschuhe, Sicherheitsgeschirre, Höhensicherungsgeräte.

Zusätzliche Einrichtungen für Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe sind Steigeschutz, Anschlagpunkte und Anschlagleinen für Sicherheitsgeschirre.

§ 5 Szenenflächen, Podien, Emporen

Szenenflächen, Podien und Emporen müssen so beschaffen und verlegt sein, dass Versicherte nicht ausgleiten, abstürzen oder sich in anderer Weise verletzen können.

DA zu § 5:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B. die begehbaren Flächen eben, gleitsicher, splitterfrei und ohne scharfe Kanten ausgeführt sind, Teppiche oder andere Beläge so befestigt sind, dass Verrutschen, Faltenbildung sowie Aufwölben der Ränder ausgeschlossen sind und lose aufgelegte Bodenteile nicht über ihre Auflager hinausragen.

Sicherheitstechnische Festlegungen über Lastannahmen, Absturzsicherungen, Stufen und Treppen, Werkstoffe und Ausführung der Szenenflächen, Podien und Emporen enthält DIN 15920 „Bühnen und Studioaufbauten“.

IV. Betrieb

§ 6 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 7 Aufsichtführende

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten von einem über 18 Jahre alten Aufsichtführenden geleitet und beaufsichtigt werden, der die dafür erforderliche Sachkunde und einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Ausbildungsnachweis besitzt.

(2) Der Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 ist nicht erforderlich bei

1. baulichen Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion mit einer Hülle bestehen und eine Firsthöhe von 5,00 m und eine Breite von 10,00 m nicht überschreiten,
2. Tragluftbauten.

DA zu § 7:

Aufsichtführender kann der Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person sein, die hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt sowie weisungsbefugt ist (siehe § 13 BGV A1).

Siehe Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz (BG-Grundsatz) „Grundsätze für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau“ (BGG 910).

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Montageanleitungen befolgt werden. Erforderlichenfalls hat er zusätzliche Betriebsanweisungen aufzustellen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten in mehr als 5,00 m Höhe nur von dazu geeigneten Versicherten durchgeführt werden.

(3) Beim Auf- und Abbau muss jedes Bauteil standsicher sein, bevor weitere Arbeiten durchgeführt werden.

(4) Beim Auf- und Abbau ist sicherzustellen, dass Versicherte durch herabfallende oder umfallende Bauteile oder Gegenstände nicht verletzt werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Auf- und Abbauarbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte

die Gefahr besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

(6) Beim Auf- und Abbau dürfen nur Bauteile begangen werden, die dazu geeignet sind. Bei Arbeiten in Höhen über 5,00 m sind Sicherheitsgeschirre zu benutzen.

(7) Bauteile sind so zu transportieren und zu lagern, dass Versicherte beim Tragen, Verahren, Ablegen oder Stapeln nicht verletzt werden.

(8) Hervorstehende Enden von Erdankern sind mit auffälligen Schutzkappen zu versehen, wenn sie mehr als 0,20 m waagrecht vom stehenden Bauteil entfernt sind. Von Erdankern sind die Bärte zu entfernen.

DA zu § 8 Abs. 2:

Dies setzt voraus, dass die Versicherten in der Lage sind, in größeren Höhen zu arbeiten. Insbesondere müssen sie schwindelfrei sein.

Die Pflicht des Versicherten, die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen, ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) .

Siehe auch § 7 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) .

DA zu § 8 Abs. 3:

Die Forderung nach Standsicherheit kann z. B. durch Einbau von Abstütungen, Absteifungen, Abseilungen oder Verstrebungen erreicht werden.

DA zu § 8 Abs. 4:

Der Schutz der Versicherten gegen umfallende Bauteile ist erfüllt, wenn geeignete Hilfsmittel, z. B. Kranwagen, Montageböcke, Sicherungs- und Hilfsseile verwendet werden und die Fußenden der Bauteile durch Einrichtungen festgelegt, nicht aber durch Personen festgehalten oder belastet werden.

DA zu § 8 Abs. 6:

Geeignet sind Bauteile, die an ungünstigster Stelle zusätzlich zu den erforderlichen Lastaufnahmen der einschlägigen DIN-Normen eine Einzellast von 750 N (ca. 75 kp) aufnehmen können.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
§ 4 Abs. 2 bis 4
oder
§ 5,
- des § 6 in Verbindung mit
§ 7 Abs. 1
oder
§ 8 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 8

zuwiderhandelt.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Aufsichtführende im Sinne von § 7 Abs. 1 müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift in Besitz des Ausbildungsnachweises sein.

VII. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Zelte“ (VBG 73) vom 1. April 1986 außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift **„Zelte und Tragluftbauten“ (BGV C25)** wird genehmigt.

Bonn, 11. März 1990

Az.: III b 2-34581-5-(4)-34124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
(gez. Opfermann)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27. März 1991.

Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift **„Zelte und Tragluftbauten“ (BGV C25)** wird genehmigt.

Bonn, 2. Dezember 1996

Az.: III b 2-34120-1-(31)-34124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
(gez. Streffer)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften [...] **„Zelte und Tragluftbauten“ (BGV C25)** [...] zum 1. Januar 2009 wird genehmigt.

Bonn, 17. Juli 2009

Az.: III b 1-34124-2/130

Das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Im Auftrag
(gez. Koll)

(Siegel)

Genehmigung

Die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften [...] „**Zelte und Tragluftbauten**“ (BGV C25) [...] zum 1. Januar 2010 wird genehmigt.

Bonn, 14. April 2010

Az.: III c 1-34124-2/130

Das Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Im Auftrag
(gez. Koll)

(Siegel)

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: VBG

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534, 50445 Köln

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ der Unfallverhütungsvorschrift und gegebenenfalls zugehörige Durchführungsanweisungen.

A

Abbauarbeiten 4; 7; 8
Anschlagleinen DA 4
Anschlagpunkte DA 4
Arbeitsgerüste DA 4
Aufbauarbeiten 4
Auffangeinrichtungen 4
Aufsichtführende 7; DA 7; 10
Ausbildungsnachweis 7

B

Berufsgenossenschaft 7

E

Emporen 5; DA 5
Erdanker 8

G

Gerüste DA 4

H

Höhensicherungsgeräte DA 4
Hubarbeitsbühne DA 4

K

Krane DA 4

M

Membranzelte 2; DA 2
Montageanleitungen 4; 8

P

Persönliche Schutzausrüstungen 4; DA 4
Podien 5; DA 5

S

Schneeglätte 8
Schutzgerüste DA 4
Schutzhandschuhe DA 4
Schutzhelme DA 4
Schutzschuhe DA 4
Sicherheitsgeschirre DA 4; 8
Spezialfahrzeug DA 4
Steigeschutz DA 4
Szenenflächen 5; DA 5

T

Tragluftbauten 2

V

Vereisung 8
Verladearbeit 7

W

Wind DA 4; 8

Z

Zelte 2
Zirkuszelte DA 2

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 5146-0
Fax 040 5146-2146
www.vbg.de

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestellnummer erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer sogenannten Transferliste der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entnommen werden; siehe

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des sogenannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH-1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

<http://www.dguv.de/bgvr>

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit über 31 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zur VBG zählen über 900.000 beitragspflichtige Unternehmen aus mehr als 100 Gewerbezweigen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter [**www.vbg.de**](http://www.vbg.de)